

# Auszubildende TVAöD

ab März 2024



Ausbildungsentgelte nach dem jeweiligen § 8 TVAöD BBiG | TVAöD Pflege

TVAöD BBiG		Azubi-Entgelte [ + 150 Euro Festbetrag ]		
im 1. Ausbildungsjahr	+	150,00 Euro	+ 14,04 %	1.218,26
im 2. Ausbildungsjahr	+	150,00 Euro	+ 13,41 %	1.268,20
im 3. Ausbildungsjahr	+	150,00 Euro	+ 12,89 %	1.314,02
im 4. Ausbildungsjahr	+	150,00 Euro	+ 12,22 %	1.377,59

TVAöD Pflege § 1 Abs. 1 Buchst. b		Azubi-Entgelte [ + 150 Euro Festbetrag ]		
im 1. Ausbildungsjahr	+	150,00 Euro	+ 12,60 %	1.340,69
im 2. Ausbildungsjahr	+	150,00 Euro	+ 11,98 %	1.402,07
im 3. Ausbildungsjahr	+	150,00 Euro	+ 11,08 %	1.503,38

TVAöD Pflege § 1 Abs. 1 Buchst. c		Azubi-Entgelte [ + 150 Euro Festbetrag ]		
im 1. Ausbildungsjahr	+	150,00 Euro	+ 14,08 %	1.215,24
im 2. Ausbildungsjahr	+	150,00 Euro	+ 13,33 %	1.275,30
im 3. Ausbildungsjahr	+	150,00 Euro	+ 12,27 %	1.372,03

Beträge ohne Gewähr

## Übernahmeregelung für Auszubildende nach TVAöD — verlängert bis 31.12.2024 (Mindestlaufzeit)

### § 16a TVAöD-AT

Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Bis zum 31. Dezember 2024 gelten die bisherigen Übernahmeregelungen weiter; dazu ist § 16a TVAöD-AT befristet wieder in Kraft gesetzt.

# Dualstudierende TVSöD/TVHöD

ab März 2024

Studienentgelte nach § 8 Abs. 2 TVSöD nach dem Abschluss des Ausbildungsteils nach TVAöD BBiG | Pflege

TVSöD nach Ausbildung BBiG		Studien-Entgelte [ + 150 Euro Festbetrag ]		
Studien-Entgelt	+	150,00 Euro	+ 11,32 %	1.475,00

TVSöD nach Ausbildung Pflege b		Studien-Entgelte [ + 150 Euro Festbetrag ]		
Studien-Entgelt	+	150,00 Euro	+ 9,90 %	1.665,00

TVSöD nach Ausbildung Pflege c		Studien-Entgelte [ + 150 Euro Festbetrag ]		
Studien-Entgelt	+	150,00 Euro	+ 10,83 %	1.535,00

Studienentgelte nach § 9 TVHöD

TVHöD		Studien-Entgelte [ + 150 Euro Festbetrag ]		
Studien-Entgelt	+	150,00 Euro	+ 9,90 %	1.665,00

Beträge ohne Gewähr